

Bundessozialgericht
- 9 RV 42/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Juli 1980

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 21. Mai 1979 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Neufeststellungsbescheid vom 10. Juni 1977 entzog der Beklagte dem Kläger die Verletztenrente, die er nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH erhalten hatte.

Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch und verband diesen mit dem Begehren, seinem Bevollmächtigten die Rentenakten zur Einsichtnahme auszuhändigen oder diesem die wesentlichen Gutachten in Fotokopie zu überlassen. Den zweiten Teil dieses Verlangens verfolgte der Kläger nicht mehr weiter, sondern stellte, nachdem der Rechtsanwalt beim zuständigen Bürgermeisteramt Akteneinsicht genommen hatte, den Antrag, die Akten für 14 Tage zur Einsicht auf die Kanzlei seines Bevollmächtigten zu überlassen. Dazu erklärte er, der Umfang der Akten und der darin enthaltenen Gutachten sei so groß, daß ihm anders das rechtliche Gehör nicht gewährt werde. Das Landesversorgungsamt (LVA) teilte dem Rechtsanwalt mit, daß die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr 9 zu §§ 35 und 36 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) die Übersendung der Akten an Privatpersonen, wozu auch Bevollmächtigte gehörten, ausschließe; im übrigen werde, da der Rechtsanwalt offenbar Klage erheben wolle, der Schriftsatz als Widerspruch gegen die Verweigerung der Aktenüberlassung angesehen. Danach erging der Widerspruchsbescheid. In der "Hauptsache", also der Entziehung der Rente, hat der Kläger inzwischen Klage erhoben.

Die Klage auf Übersendung der Akten hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt: Es sei zweifelhaft, ob für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Das Verwaltungsverfahren sei spätestens mit dem Widerspruchsbescheid abgeschlossen worden, und über die Frage, in welcher Weise Akteneinsicht zu gewähren sei, habe nach § 120 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Prozeßgericht zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

entscheiden. Der Kläger habe aber in entsprechender Anwendung des § 131 Abs 1 Satz 3 SGG ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob die angefochtenen Verwaltungsakte rechtmäßig gewesen seien, weil er Vorsorge gegen einen entsprechenden Wiederholungsfall treffen dürfe. Weder die §§ 35 und 36 KOVfG noch die entsprechenden Vorschriften des § 299 der Zivilprozeßordnung (ZPO) enthielten eine Bestimmung darüber, ob Akten in die Kanzlei eines Prozeßbevollmächtigten ausgehändigt werden dürfen. Dies sei nur in der VV Nr 9 zu §§ 35 und 36 KOVfG geregelt. Es sei nicht rechtswidrig, wenn die VV Nr 9 zwar die Anfertigung von Auszügen, Abschriften und Fotokopien gestatte, jedoch die Aushändigung der Versorgungsakten an einen Bevollmächtigten verbiete. Auch ohne die Aushändigung werde die Partei in die Lage versetzt, sich sachlich zu äußern. Eine Übersendung der Versorgungsakten an die Kanzlei des Rechtsanwalts sei im vorliegenden Fall schon deshalb nicht notwendig, weil die angefochtene Entscheidung bereits auf Blatt 79 der Akten stehe und viele der davorliegenden Blätter nicht entscheidungserheblich seien. Zwar könne ein Anwalt in seiner Kanzlei Fotokopien billiger herstellen, als wenn er die entsprechenden Gebühren an das Versorgungsamt entrichten müßte; eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs sei hierin aber nicht zu ersehen, zumal die Kosten für die Fotokopien als Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nach § 193 Abs 2 SGG erstattet werden könnten.

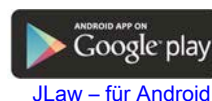
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Die VV, nach der Auszüge, Abschriften und Fotokopien hergestellt werden könnten, berücksichtige nicht die mittlerweile fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten. Der Versorgungsberechtigte müsse über ähnlich vollständige Unterlagen verfügen wie die Verwaltungsbehörde. Außerdem spiele die Kostenfrage bei der Frage des rechtlichen Gehörs eine Rolle. Kosten könnten nach § 193 Abs 2 SGG nur dann erstattet werden, wenn der Kläger obsiege; den Fall eines Unterliegens erwäge das angefochtene Urteil

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht. Hier könne der Anwalt seiner Partei entgegenkommen, wenn er selbst die Fotokopien um einige Pfennige herstellen könne, aber nicht, wenn er dem Staat die gesetzlich vorgeschriebenen Fotokopierkosten zu erstatten habe.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile aufzuheben und das beklagte Land unter Abänderung des Bescheides des Versorgungsamts Karlsruhe vom 8. Juli 1977 idF des Widerspruchsbescheids vom 5. Oktober 1977 zu verurteilen, die ihn betreffenden Beschädigtenakten seinem Prozeßbevollmächtigten auf dessen Kanzlei zur Verfügung zu stellen;
hilfsweise: die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revision ist nicht begründet; die Entscheidung des Beklagten, daß dem Bevollmächtigten des Klägers die Versorgungsakten nicht zur Einsicht in dessen Kanzleiräume ausgehändigt würden, ist nicht rechtswidrig.

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestünden Bedenken, wenn sich der Anspruch des Klägers lediglich darauf bezöge, die geforderte Art der Akteneinsicht während des in der Hauptsache schwebenden Verfahrens zu gewähren. "Die Hauptsache" ist bei dem SG anhängig. Während des Gerichtsverfahrens ist das Recht auf Akteneinsicht in § 120 SGG geregelt. Die Vorschrift gibt auch eine eigenständige Verfahrensregelung für den Fall, daß



- 5 -

die Akteneinsicht versagt oder beschränkt wird; dann nämlich kann das Gericht angerufen werden, dh das Prozeßgericht. Dieses entscheidet endgültig (§ 120 Abs 3 Satz 2 2.Halbs SGG). Daneben wäre für die Zulässigkeit des gegenwärtigen Prozesses kein Raum.

Soweit mit dem Antrag des Klägers das Recht auf Aushändigung der Akten zur Einsichtnahme durch seinen Rechtsanwalt in dessen Kanzlei unabhängig von einem schwebenden Verfahren geltend gemacht wird, ist gegen eine ablehnende Entscheidung, die durch Verwaltungsakt vorzunehmen ist (vgl dazu BVerwGE 31, 301), der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Klage ist auch insoweit zulässig. Der Kläger begehrt nicht nur die Einsichtnahme in seine Akten, die ihm von dem Beklagten nicht verwehrt worden ist, sondern fordert gezielt die Übersendung seiner Akten in die Kanzlei seines Bevollmächtigten (vgl OVG Münster in DÖV 1980, 222). Das hat der Beklagte ihm nicht gewährt.

Es kann dahinstehen, ob bereits durch § 35 Abs 1 KOVfG das Recht der Akteneinsicht unabhängig von einem schwebenden Verfahren begründet wird (so Schönleiter/Hennig, Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, 2. Aufl 1969 S 110) oder ob dieses Recht als Ausfluß des Beschädigtenrechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten anzuerkennen ist. In beiden Fällen könnte ein allgemeiner, strikter Anspruch des Klägers auf Übersendung der Akten in die Kanzlei seines Bevollmächtigten nicht angenommen werden. Vielmehr liegt, sofern das Begehren des Antragstellers über die ausdrücklich im Gesetz genannten Arten der Akteneinsicht hinausgeht, die Entscheidung hierüber im Ermessen der aktenführenden Behörde (vgl Urteil des BVerwG vom 8. März 1972 in Buchholz, BVerwG 310 § 99 VwGO Nr 11). Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens durch den Beklagten besteht allerdings ein Anspruch des Klägers (§ 39 Abs 1 Satz 2 SGB - Allgemeiner Teil - SGB 1 -). Zudem könnten Bedenken bestehen, ob der Beklagte im vorliegenden Einzelfall von seiner Ermächtigung, entsprechend seinem Ermessen zu handeln, Gebrauch gemacht hat. Er hat sich nämlich für die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ablehnung des klägerischen Begehrens auf die VV Nr 9 zu den §§ 35, 36 KOVVG berufen, in deren Satz 5 es rundweg heißt: "Die Aushändigung von Akten an Privatpersonen ist unzulässig; das gilt auch für Bevollmächtigte und Ärzte". Die sich in diesem Satz anschließende Regelung, daß eine Aushändigung der Akten zugelassen werden könne, bezieht sich auf die Akteneinsicht bei wissenschaftlichen Interessen (§ 36 KOVVG). Hieraus könnte möglicherweise der Umkehrschluß zu ziehen sein, daß die VV in den Fällen des § 35 KOVVG die Aktenaus handing schlechthin ausschließen wollte. Dem stünde indessen die Rechtsentwicklung entgegen. Die VV ist zuletzt im Januar 1975 geändert worden; sie hatte noch nicht das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl I 1253), das allerdings nicht für das Verfahren der Versorgungsverwaltung gilt, zu berücksichtigen. Da jedoch der Entwurf eines Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - in der BT-Drucks 8/4022 v. 14. Mai 1980 in § 24 Abs 4 eine gleichlautende Vorschrift wie § 29 Abs 3 VwVfG enthält, erscheint es zulässig, aus deren Inhalt die Tendenz abzulesen, daß von der Regel, Akteneinsicht bei einer Behörde zu gewähren, in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Die Nr 9 zu den §§ 35 u. 36 VV ist als eine allgemeine Richtlinie aufzufassen, nach der grundsätzlich in der Regel das Ermessen im Einzelfall auszuüben ist. Derartige allgemeine Richtlinien sind zulässig und dienen einer gleichmäßigen Ermessenspraxis. Sie sind jedoch unmittelbar nur für die übliche Fallgestaltung anwendbar und müssen Raum geben für besondere Ermessenserwägungen in individuell gelagerten Fällen. Aus dieser Sicht des Inhalts der VV ist dem Beklagten ein Überschreiten der gesetzlichen Grenzen seines Ermessens oder ein Ermessensfehlgebrauch nicht vorzuwerfen. Der Kläger hat nämlich keine Tatsachen vorgetragen, die mit Rücksicht auf die individuelle Fallgestaltung eine von der Regel abweichende Handhabung angezeigt sein ließen. Für den Beklagten bestand daher keine Veranlassung, von der üblichen Art der Ermessensausübung, nämlich die Akten nicht an Privatpersonen auszuhändigen, abzugehen. Die von dem Kläger vorgebrachten Gründe, Aktenauszüge in der Kanzlei bequemer und billiger anfertigen zu können, gehen über das Übliche nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

- 7 -

hinaus. Sie lassen jedenfalls nicht erkennen, daß der Beklagte - bei einer Ermessensausübung losgelöst von der VV - zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen können.

Ein von dem Kläger behauptetes Gewohnheitsrecht, nach dem einem bevollmächtigten Rechtsanwalt die Akten des Mandanten in seine Kanzlei auszuhändigen sind, besteht nicht.

Die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)